



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 13/2022
vom 3. Februar 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7474
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 69 § 1 Absätze 1 und 5 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 26. November 2020, dessen Ausfertigung am 8. Dezember 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßen die Absätze 1 und 5 von Artikel 69 § 1 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 22. [zu lesen ist: 19.] Dezember 1939, dahin ausgelegt, dass sie es der Mutter erlauben, im Falle der Invalidität von Rechts wegen den in Artikel 50^{ter} desselben Gesetzes erwähnten Zuschlag zu erhalten, sobald die Bedingungen erfüllt sind, dasselbe Recht für den Vater aber von einer Entscheidung – ohne jegliche Rückwirkung – des Familiengerichts abhängig machen, gegebenenfalls aufgrund einer Gesetzeslücke gegen die Artikel 10 Absätze 2 und 3, 11 und 23 Nr. 6 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989?

Verstößt Absatz 5 von Artikel 69 § 1 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 22. [zu lesen ist: 19.] Dezember 1939, dahin ausgelegt, dass er es auf keinen Fall dem Vater erlaubt, in den Genuss einer Rückwirkung der Entscheidung des Familiengerichts zu gelangen, während die Mutter für den fraglichen Zeitraum nicht den Sozialzuschlag erhalten hat, so dass für das berechtigende Kind der Sozialzuschlag nicht gewährt wird, weil es bei dem Elternteil, der nicht

den Anspruch auf einen solchen Zuschlag begründet, wohnhaft war, gegebenenfalls aufgrund einer Gesetzeslücke gegen die Artikel 10 Absatz 2, 11 und 23 Nr. 6 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 69 § 1 Absätze 1 und 5 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vom 19. Dezember 1939 (nachstehend: Allgemeines Familienbeihilfengesetz).

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.2. Artikel 69 § 1 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes, der in Abschnitt 4 (« Personen, denen die Beihilfen tatsächlich ausgezahlt werden, und Bedingungen dieser Auszahlung ») von Kapitel V (« Beihilfen ») desselben Gesetzes zu finden ist, bestimmt in der auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbaren Fassung:

« Kinderzulagen und Geburtsbeihilfen werden der Mutter ausgezahlt. Bei Volladoption eines Kindes durch zwei Personen gleichen Geschlechts oder bei Volladoption des Kindes durch eine einzige Person, wobei es sich bei dem Kind um das Kind beziehungsweise Adoptivkind ihres Ehepartners beziehungsweise ihres Zusammenwohnenden gleichen Geschlechts handeln muss oder bei Anwendung des Gesetzes vom 5. Mai 2014 zur Feststellung der Abstammung der Mitmutter, werden die Kinderzulagen dem ältesten Verwandten ersten Grades ausgezahlt.

Zieht die Person, der die Kinderzulagen aufgrund von Absatz 1 ausgezahlt werden, das Kind nicht tatsächlich groß, werden die Kinderzulagen der natürlichen oder juristischen Person ausgezahlt, die diese Aufgabe erfüllt.

Wenn Eltern unterschiedlichen Geschlechts nicht zusammenwohnen, aber die elterliche Gewalt gemeinsam im Sinne von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches ausüben und das Kind nicht ausschließlich oder hauptsächlich von einem anderen Leistungsempfänger großgezogen wird, werden die Zulagen vollständig der Mutter ausgezahlt. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vater einen entsprechenden Antrag stellt, werden sie jedoch vollständig dem Vater ausgezahlt, sofern er und das Kind zu diesem Datum denselben Hauptwohntort im Sinne von Artikel 3 Absatz 1

Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen haben.

Wenn Eltern gleichen Geschlechts, die nicht zusammenwohnen, die elterliche Gewalt gemeinsam im Sinne von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches ausüben und das Kind nicht ausschließlich oder hauptsächlich von einem anderen Leistungsempfänger großgezogen wird, werden die Kinderzulagen vollständig dem ältesten Verwandten ersten Grades ausgezahlt. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der andere Elternteil einen entsprechenden Antrag stellt, werden die Kinderzulagen jedoch vollständig dem anderen Elternteil ausgezahlt, sofern er und das Kind zu diesem Datum denselben Hauptwohntort im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen haben.

Wenn einer der Elternteile die Zweckmäßigkeit der gemäß den Bestimmungen von Absatz 3 und 4 erfolgenden Auszahlung der Kinderzulagen beanstandet, kann er beim Familiengericht beantragen, dass er selbst im Interesse des Kindes als Empfänger eingesetzt wird. Diese Einsetzung wird am ersten Tag des Monats nach dem Monat wirksam, in dem die Entscheidung des Gerichts der zuständigen Einrichtung für Familienbeihilfen notifiziert worden ist.

In den in Absatz 3 und 4 erwähnten Fällen können die Familienbeihilfen auf Antrag beider Elternteile auf ein Konto überwiesen werden, auf das sie beide Zugriff haben.

[...] ».

B.3.1. Artikel 69 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes betrifft die Bestimmung des Beihilfenempfängers, das heißt der Person, der die Familienbeihilfen ausgezahlt werden.

Artikel 69 § 1 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes sieht vor, dass die Kinderzulagen grundsätzlich der Mutter ausgezahlt werden, die daher die grundsätzliche Empfängerin ist.

B.3.2. Die Wahl der Mutter als grundsätzliche Empfängerin, wenn die Eltern nicht zusammenwohnen, aber die elterliche Gewalt gemeinsam im Sinne von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches ausüben, ist auch die Wahl, die in Absatz 3 von Artikel 69 § 1 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes, eingefügt durch Artikel 9 des königlichen Erlasses vom 21. April 1997 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen mit Bezug auf die Familienleistungen in Ausführung von Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen », bestätigt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 « zur Bestätigung der in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen

Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangenen Königlichen Erlasse », getroffen wurde.

Gemäß dem Bericht an den König vor dem vorerwähnten königlichen Erlass vom 21. April 1997 gilt grundsätzlich, dass « die Familienbeihilfen der Person ausgezahlt werden, die tatsächlich das Kind großzieht » (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1997, S. 10515). Da « davon ausgegangen wird, dass die Mutter das Kind großzieht » (ebenda), wird ihr grundsätzlich die Eigenschaft als Beihilfenempfänger zuerkannt, auch dann, wenn getrennte Eltern gemeinsam die elterliche Gewalt ausüben.

B.3.3. Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 « zur Festlegung bestimmter sozialer Bestimmungen » wurde sodann in Artikel 69 § 1 Absatz 3 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes die Möglichkeit des Vaters, bei Gericht zu beantragen, dass er im Interesse des Kindes als Empfänger eingesetzt wird, eingefügt.

Diese Möglichkeit des Elternteils, der nicht der Empfänger ist, die Auszahlung der Kinderzulagen zu beanstanden, um die rechtliche Eigenschaft des Empfängers zu erwerben, ist gegenwärtig im ersten Satz von Artikel 69 § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes vorgesehen und fällt in die Zuständigkeit des Familiengerichts.

B.3.4. Durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 wurde Artikel 69 § 1 Absatz 3 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes ersetzt, indem er durch den folgenden Satz ergänzt wurde:

« Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vater einen entsprechenden Antrag stellt, werden sie jedoch vollständig dem Vater ausgezahlt, sofern er und das Kind zu diesem Datum denselben Hauptwohrtort im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen haben ».

Diese Bestimmung, deren ursprüngliche Formulierung durch einen Abänderungsantrag angepasst wurde, bezweckte, « die Realität mehr [zu berücksichtigen], indem es nunmehr dem Vater ermöglicht wird, die Kinderzulagen zu erhalten, ohne dass er ein Gerichtsverfahren anstrengen muss, wenn das Kind hauptsächlich von ihm großgezogen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1722/9, S. 6); die Eintragung des Kindes an der Adresse des Vaters « beweist, dass diese Bedingung erfüllt ist » (ebenda).

Diese Abänderung wurde angenommen, um « es den Bearbeitern der Kinderzulagenakten zu ersparen, die schwierige Frage der tatsächlichen Begebenheiten im Fall von Streitigkeiten zwischen den Eltern entscheiden zu müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1722/14, S. 25).

B.3.5. Das Datum, an dem die Entscheidung des Gerichts wirksam wird, mit der die Einsetzung des Empfängers im Interesse des Kindes geändert wird, wurde in Artikel 212 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2008 präzisiert, durch den der Text des letzten Satzes von Artikel 69 § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes eingefügt wurde, der bestimmt:

« Diese Einsetzung wird am ersten Tag des Monats nach dem Monat wirksam, in dem die Entscheidung des Gerichts der zuständigen Einrichtung für Familienbeihilfen notifiziert worden ist ».

Mit dieser Abänderung wurde das Ziel der Rechtssicherheit verfolgt:

« Cette disposition vise à transcrire dans le texte légal la position de la jurisprudence dominante qui considère que la désignation administrative du père et que la désignation judiciaire de l'allocataire dans l'intérêt de l'enfant, valent pour le futur. Une partie de la jurisprudence est favorable à une désignation rétroactive de l'allocataire, ce qui nuit à la sécurité juridique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1608/001, S. 140).

B.3.6. Der Inhalt von Artikel 69 § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes wurde in Artikel 22 § 1 Absatz 8 des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Februar 2018 « über die Verwaltung und die Auszahlung der Familienleistungen » übernommen.

Zur Hauptsache

B.4.1. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof zum Datum des Wirksamwerdens der Gerichtsentscheidung, mit der die Eigenschaft des Empfängers geändert wird, und den Folgen dieser Entscheidung in Bezug auf die Erhöhung der Kinderzulagen um den in Artikel 50ter des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes erwähnten Sozialzuschlag wegen Invalidität.

Die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache betrifft die Wirkung eines Urteils des Familiengerichts vom 18. April 2018, mit dem einem Vater nach seinem 2016 gestellten Antrag die Hauptunterbringung für sein Kind ab Februar 2017 gewährt und entschieden wurde, dass er die Kinderzulagen ab diesem Datum allein erhält, nachdem in einem ersten Urteil aus 2009 eine gleichmäßig aufgeteilte Unterbringung dieses Kindes und die Zahlung der Kinderzulagen an die Mutter entschieden worden war, wobei sie die Hälfte davon an den Vater auszahlen musste.

Der Vater verlangt, dass ihm der mit seiner Invalidität verbundene Zuschlag ab Februar 2017 gezahlt wird, während die Kasse für Familienbeihilfen der Auffassung ist, dass ihm dieser Zuschlag erst ab Mai 2018, dem Datum, an dem ihm das Urteil notifiziert wurde, gewährt werden kann. Die Mutter hat keinen Zuschlag wegen Invalidität erhalten.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.4.2. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 69 § 1 Absätze 1 und 5 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes mit den Artikeln 10 Absätze 2 und 3, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wenn diese Bestimmung dahin ausgelegt wird, dass sie es der Mutter erlaubt, im Falle der Invalidität von Rechts wegen den in Artikel 50^{ter} desselben Gesetzes erwähnten Zuschlag zu erhalten, sobald die Bedingungen erfüllt sind, dasselbe Recht für den Vater aber von einer Entscheidung - ohne jegliche Rückwirkung - des Familiengerichts abhängig macht.

Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 69 § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes mit den Artikeln 10 Absatz 2, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 des internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wenn diese Bestimmung dahin ausgelegt wird, dass sie es auf keinen Fall dem Vater erlaubt, in den Genuss einer Rückwirkung der Entscheidung des Familiengerichts zu gelangen, mit der ihm die Hauptunterbringung und die Eigenschaft des Empfängers zugesprochen wurde, während die Mutter für den fraglichen Zeitraum nicht den Sozialzuschlag erhalten hat, so dass für das berechtigende Kind der

Sozialzuschlag aus dem Grund nicht gewährt wird, dass es bei dem Elternteil, der nicht den Anspruch auf einen solchen Zuschlag begründet, wohnhaft war.

B.5. Der vorlegende Richter legt die fragliche Bestimmung, die die Person bestimmt, an die die Kinderzulagen tatsächlich ausgezahlt werden, dahin aus, dass sie die Gewährung des in Artikel 50ter des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes erwähnten Zuschlags wegen Invalidität einer Bedingung unterwirft. Diese Auslegung wird von der beklagten Partei vor dem vorlegenden Richter geteilt und von der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter nicht bestritten.

B.6. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.7.1. Die Gewährung von Familienbeihilfen bezweckt, zu den Kosten für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder beizutragen. Sie bietet teilweise einen Ausgleich für die Erhöhung der durch den Haushalt getragenen Kosten, wenn dieser sich vergrößert. Die betroffenen Kinder sind die Begünstigten der Beihilfen.

Die allgemeine Regelung der Familienbeihilfen ist ein Versicherungssystem, was bedeutet, dass die Existenzmittel der Begünstigten nicht berücksichtigt werden, um zu bestimmen, ob das Recht, die Beihilfen zu erhalten, besteht.

Diese allgemeine Regelung wird jedoch zugunsten gewisser Kategorien von Begünstigten, die eine besondere Aufmerksamkeit erfordern, korrigiert. Dies ist der Fall für die Kinder von arbeitsunfähigen Arbeitnehmern oder Selbständigen, denen Artikel 50ter des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes eine Erhöhung der Familienbeihilfen gewährt.

B.7.2. Artikel 50ter des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes sieht eine Erhöhung des Betrags der Familienbeihilfen für Kinder eines Anspruchsberechtigten, der ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer oder Selbständiger ist, vor, wenn die in Artikel 56 § 2 desselben Gesetzes erwähnten Bedingungen erfüllt sind. In dieser Bestimmung wird demnach eine Situation

berücksichtigt, in der der arbeitsunfähige Anspruchsberechtigte nicht mehr über die uneingeschränkte Fähigkeit verfügt, zu den Lasten des berechtigenden Kindes beizutragen.

B.8.1. Wie in B.3.5 erwähnt, wird mit Artikel 69 § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes ein legitimes Ziel der Rechtssicherheit verfolgt.

Indem diese Bestimmung vorsieht, dass die Entscheidung des Gerichts zur Änderung des Empfängers ab der Notifizierung des Urteils wirksam wird, soll sie es nämlich den Kassen für Familienbeihilfen ersparen, dass sie selbst die Rückzahlung der Zulagen, die an denjenigen, der zum Zeitpunkt der Zahlung die Eigenschaft des Empfängers hatte, ausgezahlt wurden, betreiben müssen, um diesen Betrag an denjenigen, der diese Eigenschaft rückwirkend erworben hat, auszuzahlen. Diese Bestimmung bezweckt daher, unverhältnismäßige administrative und finanzielle Schwierigkeiten für die Kassen für Familienbeihilfen aufgrund eines rückwirkenden Wechsels des Empfängers, das heißt der Person, an die die Familienbeihilfen gezahlt werden, zu vermeiden.

B.8.2. Diese Bestimmung betrifft daher nur die zeitliche Tragweite der gerichtlichen Änderung des Empfängers für die Zahlung der Familienbeihilfen durch die Kassen für Familienbeihilfen.

Sie betrifft somit in keiner Weise den Anspruch auf den Sozialzuschlag wegen Invalidität, der unter den Bedingungen, die durch Artikel 50^{ter} des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes für den Anspruchsberechtigten festgelegt werden und die von der Unterbringung des Kindes oder der Einsetzung des Empfängers unabhängig sind, besteht.

Artikel 64 § 2 Buchstabe *b*) *in fine* des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes, eingeführt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 « zur Festlegung bestimmter sozialer Bestimmungen », sieht außerdem vor, dass « wenn nicht zusammenlebende Eltern über ein Kind, das bei einem der Elternteile großgezogen wird, die elterliche Gewalt im Sinne von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches gemeinsam ausüben, [...] für beide Elternteile davon ausgegangen [wird], dass das Kind bei ihnen großgezogen wird ».

Daraus ergibt sich, dass der Anspruch auf den Sozialzuschlag für den arbeitsunfähigen Elternteil unabhängig von dem in dem Urteil bestimmten Datum des Wirksamwerdens der

Änderung der Unterbringung und des Empfängers gewährt werden musste, sobald die in Artikel 50ter des Allgemeinen Familienbeihilfengesetzes festgelegten Bedingungen vorlagen.

B.9. Insoweit in den Vorabentscheidungsfragen die fragliche Bestimmung dahin ausgelegt wird, dass sie die Gewährung eines Sozialzuschlags wegen Invalidität von der Eigenschaft des Zulagenempfängers abhängig macht, wird daher darin von einer falschen Prämisse ausgegangen.

B.10. Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul